

Evaluationsordnung für Lecturer und Researcher (EvalO)

der Universität Bremen

vom 25.02.2026

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 17.03.2026 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt § 114 neu gefasst durch das Gesetz vom 01. April 2025 (Brem.GBl. S. 382) die auf Grund von § 80 Abs. 1 i.V.m § 24 Abs. 3 BremHG vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 25.02.2026 beschlossene Evaluationsordnung für Lecturer und Researcher (EvalO) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

- § 1 Gegenstand und Ziel des Evaluationsverfahrens
- § 2 Zuständigkeit der Fachbereiche
- § 3 Zeitpunkt und Einleitung der Evaluation
- § 4 Evaluationskommission
- § 5 Erforderliche Leistungen
- § 6 Begutachtung der erforderlichen Leistung
- § 7 Entscheidungsvorschlag der Evaluationskommission
- § 8 Beschlussfassung im Fachbereichsrat
- § 9 Abweichendes Verfahren
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Datenschutz und Vertraulichkeit
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand und Ziel des Evaluationsverfahrens

Evaluiert werden Lecturer, denen die Funktion eines Senior Lecturers übertragen werden soll, sowie Researcher, denen die Funktion eines Senior Researchers übertragen werden soll (nach § 24 Abs. 2 BremHG). Die Evaluation zielt darauf ab, in einem förmlichen Verfahren die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in Lehre und Forschung auf dem als Lecturer oder Researcher vertretenen Arbeitsgebiet festzustellen.

§ 2 Zuständigkeit der Fachbereiche

- (1) Für die Durchführung der Evaluationsverfahren ist der Fachbereich zuständig, in dem die Lecturer oder Researcher beschäftigt sind.
- (2) In diese Zuständigkeit fällt eine interne gutachterliche Stellungnahme der Lehrleistung.
- (3) Ist eine Stelle im Aufgabenbereich einer sonstigen Organisationseinheit oder für den Bereich der Fachdidaktik in der Lehrerbildung betroffen, ist die sonstige Organisationseinheit oder das Zentrum für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) angemessen zu beteiligen.

§ 3 Zeitpunkt und Einleitung der Evaluation

- (1) Die Eröffnung des Evaluationsverfahrens durch die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber setzt eine mindestens zweijährige Beschäftigung als Lecturer oder Researcher an der Universität Bremen voraus.
- (2) Ein Verfahren ist spätestens ein Jahr vor Ende der Laufzeit des Arbeitsvertrages als Lecturer oder Researcher durch die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber einzuleiten. Der Anspruch auf Nachgewährung von Zeiten entsprechend § 2 Abs. 5 des WissZeitVG ist zu berücksichtigen.
- (3) Der Lecturer oder Researcher kann auf die Einleitung des Evaluationsverfahrens verzichten. Eine entsprechende Verzichtserklärung ist der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall ist ein erneutes Evaluationsverfahren an der Universität Bremen nicht mehr möglich.
- (4) Der Antrag auf Evaluation ist von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber bei dem für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Fachbereich schriftlich einzureichen. Die Dekanin bzw. der Dekan weisen die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber rechtzeitig vorab darauf hin, den Antrag auf Evaluation zu stellen.
- (5) Der Lecturer oder Researcher hat dem Antrag beizufügen:
 - a) einen Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang darstellt,
 - b) einen Bericht über die bisherige Lehr- und Forschungstätigkeit sowie
 - c) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungenunter besonderer Berücksichtigung der Tenure-Track-Zeit sowie der Evaluationskriterien aus der Zielvereinbarung.

§ 4 Evaluationskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt die Evaluationskommission und legt fest, wer die interne gutachterliche Stellungnahme zur Lehrleistung abgeben soll. Die benannte Person darf nicht Mitglied der Evaluationskommission sein. In Fällen des § 2 Abs. 3 ist das ZfLB zu unterrichten.

- (2) Der Evaluationskommission obliegt die Feststellung der für eine erfolgreiche Evaluation erforderlichen Leistung im Laufe des Verfahrens. Ihr gehören an:
- a) drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, davon ein professorales Mitglied des Dekanats,
 - b) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BremHG,
 - c) eine Studentin oder ein Student und
 - d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung kann mit beratender Stimme an der Evaluationskommission beteiligt werden.

Die Mitglieder der Evaluationskommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt; Bei der Wahl der Mitglieder der Kommission sind in jeder Gruppe Vertreterinnen und Vertreter mitzuwählen.

- (3) Die Evaluationskommission wählt aus der Gruppe nach Abs. 2a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung. Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden gehören insbesondere die Leitung der Sitzungen der Evaluationskommission und die Führung der laufenden Geschäfte der Kommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse.
- (4) Die Frauenbeauftragte des zuständigen Fachbereichs und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats gehören mit beratender Stimme der Evaluationskommission an und sind am gesamten Verfahren zu beteiligen.

§ 5 Erforderliche Leistungen

- (1) Grundlage des Nachweises der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in Lehre und Forschung ist die Zielvereinbarung nach §12 AO. Es dürfen nicht höhere oder andere Anforderungen gestellt werden, als in der Zielvereinbarung festgelegt.
- (2) Die Lehr- und Forschungsleistungen werden mindestens aufgrund der nach § 3 Abs. 5 eingereichten Unterlagen nachgewiesen. Der jeweilige Stellenschwerpunkt, d.h. das angestrebte Funktionsprofil, ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 6 Begutachtung der erforderlichen Leistung

- (1) Die Evaluationskommission holt zwei Gutachten von auswärtigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder Sachverständigen des betreffenden Faches ein.
- (2) Die Auswahl der auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter hat so zu erfolgen, dass keine Zweifel an einer unbefangenen Begutachtung bestehen. Die Evaluationskommission setzt sich dafür ein, Gutachterinnen zu gewinnen.
- (3) Die auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachter sowie die interne Berichterstatteerin oder der interne Berichterstatte erhalten die Unterlagen nach § 3 Abs. 5, die Zielvereinbarung und ggf. weitere Unterlagen nach Beschluss der Evaluationskommission.
- (4) Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden kann ein eigenes Votum zur pädagogisch-didaktischen Eignung abgeben.

§ 7 Entscheidungsvorschlag der Evaluationskommission

- (1) Die Evaluationskommission erstellt nach Eingang und Würdigung aller Gutachten einen begründeten Entscheidungsvorschlag, der auch berücksichtigen kann, dass die erbrachten Leistungen in Lehre und Forschung zwar nicht gleichartig, aber mindestens gleichwertig sind, sodass die Anforderungen insgesamt erfüllt sind. Bei der Abstimmung über den Entscheidungsvorschlag bedarf es außer der Mehrheit der Evaluationskommission auch der

Mehrheit der der Evaluationskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch in einer zweiten Abstimmung nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in der nächsten Sitzung der Kommission die Mehrheit der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Ein vom Vorschlag der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer abweichender Entscheidungsvorschlag der Mehrheit der Evaluationskommissionsmitglieder ist als weiterer Vorschlag vorzulegen und zu begründen (Sondervotum).

- (2) Die oder der Vorsitzende der Evaluationskommission teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das vorläufige Ergebnis schriftlich mit.
- (3) Die Evaluationskommission erstattet unter Berücksichtigung der Gutachten nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 dem Fachbereichsrat schriftlich Bericht und schlägt bei positivem Ergebnis die Übertragung der Funktion eines Senior Lecturers oder Senior Researchers vor.
- (4) Dem Bericht sind beizufügen:
 - a) der vollständige Antrag auf Einleitung der Evaluation gemäß § 3 Abs. 4,
 - b) die interne gutachterliche Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1,
 - c) die Gutachten gemäß § 6 Abs. 1,
 - d) ggf. das Votum der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden zur pädagogisch-didaktischen Eignung,
 - e) ggf. die Stellungnahme der Frauenbeauftragten sowie
 - f) die Begründung der Entscheidung.
- (5) Der Bericht ist dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8

Beschlussfassung im Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet ob er den Entscheidungsvorschlag der Evaluationskommission annimmt. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit auch eine Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erforderlich. Über den Entscheidungsvorschlag wird geheim abgestimmt. Liegt ein Sondervotum gemäß § 7 Abs. 2 vor, hört der Fachbereichsrat die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser an. Erhebt der Fachbereichsrat begründete Einwände gegen den Entscheidungsvorschlag der Evaluationskommission, fordert er diese zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen auf. Werden die Bedenken des Fachbereichsrates durch die Stellungnahme nicht ausgeräumt, so kann er
 - a) von dem Entscheidungsvorschlag der Evaluationskommission abweichen,
 - b) im Fall von Form- oder Verfahrensfehlern die Wiederholung des Evaluationsverfahrens oder eines Verfahrensteiles anordnen.

Eine abweichende Entscheidung ist zu begründen.

- (2) Bei erfolgreicher Evaluation teilt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten den Beschluss des Fachbereichsrats schriftlich mit und informiert die zuständigen Stellen.
- (3) Aufgrund dieser Evaluationsordnung ergehende belastende Entscheidungen sind zu begründen und gegenüber der Kandidatin oder dem Kandidaten in schriftlicher Form durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben.

§ 9

Abweichendes Verfahren

- (1) Die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in Lehre und Forschung kann durch den Ruf auf eine unbefristete Professur an einer anderen Hochschule nachgewiesen werden. In diesem Fall kann die Funktion eines Senior Lecturers oder Senior Researchers ohne weiteres Evaluationsverfahren übertragen werden.

- (2) Der Dekan oder die Dekanin entscheidet, unter Beteiligung des Fachbereichsrats, über den Verzicht auf das Evaluationsverfahren und informiert die zuständigen Stellen.

§ 10 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Evaluationskommission sind nicht öffentlich.

§ 11 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (3) Alle am Verfahren beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit des Verfahrens und der Unterlagen zu wahren.
- (4) Gleiches gilt für Inhalte der Beratungen der Evaluationskommission. Hierauf werden die Kommissionsmitglieder zu Beginn des Verfahrens schriftlich verpflichtet.
- (5) Spätestens nach der Beschlussfassung im Fachbereichsrat haben die am Verfahren beteiligten Personen die vertraulichen Unterlagen bei der Geschäftsführung des jeweiligen Gremiums abzuliefern.

§ 12 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin der Universität Bremen in Kraft.

Bremen, den 17.03.2026

Die Rektorin der Universität Bremen